

## Zum 01.01.2006 Steuerfreiheit auf Abfindungen fällt

Nun ist es amtlich. Die Bundesregierung wird die Steuerfreiheit auf Abfindungen ab dem 01.01.2006 ersatzlos abschaffen. Bislang waren Abfindungsbeträge, die der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlte, je nach Betriebszugehörigkeit und Alter des Arbeitnehmers bis zu einem Freibetrag von 7.200 Euro steuerfrei.

Hatte der Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis 15 Jahre bestanden, blieben 9.000 Euro steuerfrei.

Hatte der Arbeitnehmer das 55. Lebensjahr vollendet und das Dienstverhältnis 20 Jahre bestanden, blieben 11.000 Euro steuerfrei.

Diese Steuerfreiheit ist am 01.01.2006 gänzlich entfallen.

Der Gesetzgeber hat allerdings eine "großzügige" Übergangsregelung geschaffen: Wenn die Abfindungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Zahlung der Abfindung noch im Jahre 2005 getroffen wurde oder eine Kündigungsschutzklage vor dem 01.01.2006 erhoben wurde, sollen aus Gründen des Vertrauensschutzes die alten Steuerfreibeträge weiter gelten. Voraussetzung ist aber, dass der Arbeitnehmer die Zahlung bis Ende 2007 erhält.



Dr. Joachim Albertz  
Fachanwalt für Arbeitsrecht